

BDP e.V., Am Köllnischen Park 2, 10179 Berlin

Bundesministerium der Justiz
z.Hd. Herrn Dr. Meyer-Seitz
11015 Berlin
Per E-Mail an
brosch-ch@bmj.bund.de
poststelle@bmj.bund.de

Bundesgeschäftsstelle

Anschrift Berufsverband
Deutscher
Psychologinnen
und Psychologen e.V.
Am Köllnischen Park 2
10179 Berlin

Telefon 030 – 209 166-612

Telefax 030 – 209 166-680

E-Mail info@bdp-verband.de

Internet www.bdp-verband.de

23.11.2012

→ **Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten**
Ihr AZ: R A 2 – 3700/19 R1 425/2012

Sehr geehrter Herr Dr. Meyer-Seitz,
sehr geehrte Damen und Herren,

die folgende Stellungnahme der Sektion Rechtspsychologie im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) nimmt Bezug zu rechtspsychologisch relevanten Aspekten des Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten. Den Ausführungen lag der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz vom 17.10.2012, übersandt am 26.10.2012, zugrunde.

Vergangene und zukünftig erwartbare technische und gesellschaftliche Entwicklungen im Bereich der Kommunikation schaffen die Notwendigkeit der Modernisierung von Kommunikation und ihren Rahmenbedingungen mit Institutionen und damit auch mit der Justiz. Vor diesem Hintergrund ist die Motivation und das Anliegen des vorliegenden Referentenentwurfs - einer Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten - ebenso wie weitere Ansätze mit gleicher Zielrichtung (v.a. Diskussionsentwurf des BMJ für ein Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen) grundsätzlich zu begrüßen und zu unterstützen.

Angesichts der entwicklungsbedingten Notwendigkeit einer Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs kann es in der vorliegenden Stellungnahme nur um eine Auseinandersetzung mit der Frage nach Art und Form der Umsetzung gehen. Hierbei soll weniger auf einzelne Aspekte praktischer justizinterner Umsetzungsregelungen, der Sicherheit oder der rechtswissenschaftlichen Einpassungen eingegangen werden, als vielmehr auf Chancen und Risiken einer Forcierung der elektronischen Kommunikation aus dem Blickwinkel rechtspsychologischer Praxis.

Einer der bedeutendsten Vorteile der elektronischen Kommunikation im Rechtsverkehr ist darin zu sehen, dass eine schnellere und effektivere Kommunikation zwischen den Beteiligten möglich ist. Hierbei ist nicht nur allgemein an das aus Art. 19 Abs. 4 GG folgende Gebot effektiven Rechtsschutzes, strittige Rechtsverhältnisse in angemessener Zeit zu klären, oder an das Vorrang- und Beschleunigungsgebot des § 155 FamFG zu denken. Es ist auch daran zu denken, dass eine Beschleunigung des Verfahrens durch schnellere Übermittlung und unmittelbarerem Zugriff auf Informationen und Daten für Sachverständige sowohl im familienrechtlichen als auch strafrechtlichen Kontext von hoher Bedeutung ist. Kommunikationsbedingte Zeitversäumnisse wirken sich kontraproduktiv in der Arbeit des Rechtspsychologen aus. So kann beispielsweise im Rahmen aussagepsychologischer Begutachtung die Anforderung weiterer Beiakten oder Originaldokumentationen von Zeugenvernehmungen eine Exploration verzögern und somit das Risiko von Vergessen und Beeinflussung auf Seiten des Zeugen erhöhen. Auch in Kindschaftssachen können durch kommunikationsbedingte Zeitabläufe kindeswohl dienliche Empfehlungen hinausgezögert werden.

Damit aber die intendierte Effektivität durch eine elektronische Kommunikation erzielt werden kann, ist eine flächendeckende Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs (nebst Aktenführung) erforderlich, die mit der länderspezifischen Möglichkeit zur Verschiebung eines Inkrafttretens der Vorschriften fraglich erscheint oder die in Bezug auf die Einführung elektronischer Akten noch in der Diskussion steckt. Während hier aber Lösungsmöglichkeiten wahrscheinlich erscheinen, wird mit großer Sorge betrachtet, dass die Umsetzung der flächendeckenden elektronischen Kommunikation bedeutsame Mehraufwendungen nicht nur an Technik, sondern vor allem auch an Mehrarbeit im Justizbetrieb nach sich ziehen wird. Hinzu kommen zu erwartende Mehrbelastungen aufgrund von Medienbrüchen, sei es durch unterschiedliche zeitliche Umsetzungen der Regelungen oder durch nicht-elektronische Eingaben. So könnte die angestrebte Effektivität – zumindest für eine Übergangszeit – in das Gegenteil verkehrt werden.

Es erscheint daher nicht nur die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung, sondern auch das Bewusstsein und die ernsthafte Bereitschaft erforderlich, diese Mehrbelastung zu leisten, um erfolgreich eine Stärkung und Vereinheitlichung des elektronischen Rechtsverkehrs umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. jur. Dipl.-Psych. Anja Kannegießer
Fachpsychologin für Rechtspsychologie BDP/DGPs
für den Vorstand der Sektion Rechtspsychologie

Der Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. (BDP) vertritt die beruflichen und politischen Interessen der niedergelassenen, angestellten und beamteten Psychologen und Psychologinnen aus allen Tätigkeitsbereichen. Diese sind unter anderem: Gesundheitspsychologie, Klinische Psychologie, Psychotherapie, Schulpsychologie, Rechtspsychologie, Verkehrspsychologie, Wirtschaftspsychologie, Umweltpsychologie, Politische Psychologie. Der BDP wurde 1946 gegründet und ist Ansprechpartner und Informant für Politik, Medien und Öffentlichkeit. Rund 11500 Mitglieder sind im BDP organisiert.